

R. Friedländer & Sohn in Berlin ferner: Neue Zeitschrift f. Rübenzuckerindustrie. I. Halbjahr. 25 <i>M.</i> Zeitschrift des Vereins der deutschen Zuckerindustrie. 48 <i>M.</i> Deutsche Zuckerindustrie. 24 <i>M.</i>	9879	L. Schwann in Düsseldorf. Kathol. Zeitschrift für Erziehung u. Unterricht. 48. Jahrg. 1899.	9873
Selwing'sche Verlagsbuchhandlung in Hannover. Eger, Gesetz über Kleinbahnen. 3 <i>M.</i> 60 <i>g.</i> Boehm, Vormundschaftsrecht. 4 <i>M.</i> 50 <i>g.</i> ; geb. 6 <i>M.</i>	9880	G. F. Thienemann in Gotha. Rabich u. Unbehaun, 200 Vorspiele zu den gebräuchlichsten Chordien. 6 <i>M.</i> ; geb. 7 <i>M.</i>	9879
Ernst Reil's Nachf. in Leipzig. Die Gartenlaube. 1899. 47. Jahrg.	9874/75	Verlag des „St. Hubertus“ Paul Schettlers Erben in Cöthen. „St. Hubertus“. 1. Quartal 1899. 1 <i>M.</i> 50 <i>g.</i>	9877
Oswald Ruge in Leipzig. Psychische Studien. 26. Jahrg. Zeitschrift f. Spiritismus. 3. Jahrg.	9881	J. J. Weber in Leipzig. Deutscher Seefischerei-Almanach für 1899. 4 <i>M.</i> 50 <i>g.</i>	9873

Nichtamtlicher Teil.

Die Presse und die Verhandlungen der Militärgerichte.

Die neue Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, die spätestens am 1. Januar 1901 in Kraft treten muß, zufolge § 1 des Einführungsgesetzes vom 1. Dezember 1898, hat für die Tagespresse und auch für den Buchhandel eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die Einführung des öffentlichen Verfahrens in der Hauptverhandlung erweitert den Thätigkeitskreis der Tagespresse, sie bewirkt, daß diese sich nunmehr auch mit den militärgerichtlichen Verhandlungen berichterstattend zu beschäftigen hat und es ist anzunehmen, daß insbesondere in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Presse diesen Gegenstand mit einer gewissen Vorliebe pflegen wird, weil für den größten Teil des Reichsgebiets die öffentliche Verhandlung vor dem Militärgericht den Reiz der Neuheit für sich hat.

Im Einführungsgefes vom 1. Dezember 1898 findet sich nun eine auf die Veröffentlichung von Mitteilungen über Verhandlungen der Militärgerichte bezügliche Vorschrift, die für die Presse von erheblicher Wichtigkeit erscheint. Nach § 18 Absatz 1 wird nämlich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer die ihm nach § 286 der Militär-Gerichtsordnung auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilungen verletzt, und der gleichen Strafe unterliegt der, der Berichte über Verhandlungen der Militärgerichte, bei denen die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit oder der militärdienstlichen Interessen ausgeschlossen war, durch die Presse veröffentlicht. Die gleiche Strafe ist für die Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer amtlicher Schriftstücke des Verfahrens auch nach Beendigung dieses angedroht. Die Bestimmung ist dem Artikel III des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen nachgebildet mit dem aus dem Inhalte der Militär-Gerichtsordnung sich ergebenden Unterschiede, daß auch die Veröffentlichung von Berichten über solche Verhandlungen strafbar ist, bei denen die Öffentlichkeit wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen ausgeschlossen wurde.

Die Strafvorschrift schließt keineswegs jede Mitteilung der Presse über die betreffenden Verhandlungen aus, vielmehr nur diejenigen Mitteilungen, die unter den Begriff des Berichts fallen. Für diesen ist es aber wesentlich, daß die Mitteilung darüber Aufschluß giebt, was in der Verhandlung geschehen ist und um was es sich gehandelt hat, mit andern Worten: eine lediglich formelle Mitteilung bildet keinen Bericht, es bedarf vielmehr des Eingehens auf den Inhalt. Hiernach würde aber eine Zeitung sich noch nicht strafbar machen, wenn sie berichtete, daß in einer bestimmten Verhandlung

die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der militärdienstlichen Interessen ausgeschlossen worden sei und das Urteil diese oder jene Strafe ausgesprochen habe; denn eine solche Mitteilung ist noch kein Bericht im Sinne des § 18 des Einführungs-gesetzes.

Andererseits darf man auch nicht zu weit gehen und die Ansicht vertreten, daß nur eine vollständige Mitteilung über das, was geschehen und vorgetragen worden sei, einen Bericht bilde; wollte man diese Meinung als die richtige Auslegung des Gesetzes anerkennen, so wäre es eine Leichtigkeit, die Bestimmung desselben einfach zu umgehen. Es kann also nicht sowohl darauf ankommen, ob die Mitteilung eine mehr oder minder vollständige oder lückenhafte gewesen ist, sondern vielmehr nur darauf, ob die Mitteilung sich auf den Inhalt der Verhandlung bezieht. Demgemäß genügt für die Beurteilung die Mitteilung über die tatsächliche Grundlage der Verhandlung, die Wiedergabe der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen oder auch nur eines Teils derselben u. s. w.

Das Entsprechende gilt für die Anwendung der Strafandrohung gegen die Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Verfahrens. Auch hierbei ist es auf die Bestrafung ohne Einfluß, ob das Schriftstück seinem ganzen Inhalt nach oder nur auszugsweise veröffentlicht worden ist. Zu den amtlichen Schriftstücken gehören nicht nur die lediglich für das Strafverfahren bestimmten oder im Zusammenhang mit ihm entstandenen, also außer der Anklageschrift insbesondere gerichtliche und polizeiliche Protokolle, Zeugnisse, Urteile, Verfügungen des Gerichtsherrn, sondern auch alle den Strafakten beigegebenen amtlichen Schriftstücke, die auf die strafgerichtliche Untersuchung irgend welchen Bezug haben, z. B. Qualifikationsliste, Berichte an die Vorgesetzten u. dgl. m. Schriftstücke, die an sich einem andern Zweck dienen als dem strafprozessualen, werden dadurch zu Schriftstücken des strafgerichtlichen Verfahrens im Sinne des § 18 des Einführungs-gesetzes, daß sie den Strafakten als Beweis- und Ueberführungsmaterial beigelegt sind.

Das Verbot der Veröffentlichung ist kein zeitlich begrenztes, sondern es ist schlechthin wirksam, und hieraus ergibt sich, daß nach dem Inhalte der deutschen Militär-Gerichtsordnung die Veröffentlichung der Anklageschrift über eine Verhandlung wegen Landesverrats, bei der wegen Gefährdung der Staatsicherheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, auch dann die Bestrafung nach sich ziehen würde, wenn sie zum Zwecke der Betreibung der Wiederaufnahme des Verfahrens und im Zusammenhang mit den hierauf gerichteten Bestrebungen erfolgte.